

18.06.96

VP - AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler (SeemannsÄKostV 1996)

A. Zielsetzung

Durch diese Verordnung sollen die zuletzt mit Wirkung vom 24. Juni 1992 festgesetzten Gebühren an die inzwischen gestiegenen Personalkosten angepaßt und ein zusätzlicher Gebührentatbestand aufgenommen werden.

B. Lösung

Erlaß einer neuen Kostenverordnung und Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 15 %.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Mehrkosten.

Die Mehreinnahmen für die Länder werden auf rd. 110 000 DM geschätzt.

E. Sonstige Kosten

Kostensteigerungen für die Wirtschaft sind reziprok zu den Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte. Bezogen auf das einzelne Unternehmen sind sie nur schwerlich quantifizierbar.

Bundesrat

Drucksache 467/96

18.06.96

VP - AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 1996)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 941 00 - Se 44/96

Bonn, den 18. Juni 1996

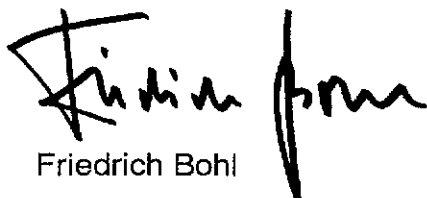
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Kostenverordnung für Amtshandlungen der
Seemannsämtler (SeemannsÄKostV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 1996)**

Vom 1996

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 11 Nummer 17 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämtler erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler vom 9. Juni 1992 (BGBl. I S. 1038) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister
Für Arbeit und Sozialordnung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	37,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	16,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	45,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstauf- fertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	54,-
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	17,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	17,-
7	An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmit- gliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsamts-Verordnung	13,-
7.1	Befreiung vom Musterungs- erfordernis	§ 141 a Seemannsgesetz	50,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen:		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		35,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		52,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		70,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshand- lungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		

- | | | |
|--|--|---|
| 9.1 | innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um | 50
vom Hundert |
| 9.2 | außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um | 75
vom Hundert |
| 9.3 | außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um | 100
vom Hundert |
| 10 | Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat | bis zu 75 vom
Hundert der
Amtshandlungs-
gebühr |
| 11 | Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | bis zu 75 vom
Hundert der Amts-
handlungsgebühr |
| 12 | Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet | 20,- bis zu dem
Betrag, der für die
Vornahme der
angefochtenen
Amtshandlung
vorgesehen ist |
| <p>Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.</p> | | |
| 13 | Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | bis zu 75 vom
Hundert der Ge-
bühr nach Nr. 12 |

Begründung

I. Nach § 143a Abs.2 Satz 2 des Seemannsgesetzes sind die Gebühren für Amtshandlungen so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Eine Überprüfung durch die Länder hat ergeben, daß die zuletzt mit Wirkung vom 24.Juni 1992 festgesetzten Gebühren an die inzwischen gestiegenen Personalausgaben angepaßt werden müssen. Für die in der Anlage aufgeführten Gebührentatbestände ergeben sich künftig leichte Erhöhungen, die - gemessen an den Betriebskosten eines Seeschiffes - nur geringfügig sind. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden daher nicht erwartet.

Die entstehenden Kosten für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, sind wegen der Geringfügigkeit der Einzelbeträge nur schwer quantifizierbar.

II. Zur Verordnung

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Kostenverordnung. Sie gilt auch für die entsprechenden Amtshandlungen der Auslandsvertretungen.

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der jetzigen Verordnung.

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu §1)

Die Gebührentatbestände 1 bis 9 entsprechen der derzeitigen Regelung.

Als neuer Gebührentatbestand wird eine Gebühr für die Erteilung einer Befreiung vom Musterungserfordernis (lfd. Nr. 7.1) eingefügt. Diese Ergänzung ist aufgrund der Bestimmungen des § 141a Seemannsgesetz vom 26.Juli1957 (BGBl. II S. 713), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554, 1558) und der hierzu erlassenen „Anordnung über Abweichungen vom Musterungserfordernis für Personen, die auf Schleppern bis 500 BRZ/BRT, Fährschiffen, Schiffen im Lotsversetzdienst, Fördeschiffen und Schiffen des Seebäderverkehrs Dienst tun“ vom 15. März 1995 (VkBl S.234) notwendig geworden.

Die Gebührentatbestände 10 bis 12 werden den Bestimmungen des § 15

Verwaltungskostengesetz (Bund) angepaßt, wobei zur genaueren Bestimmung der Gebührentatbestand lfd. Nr. 12 in zwei Tatbestände aufgesplittet wird.

Betroffen von den Gebühren sind die Seeleute (lfd. Nr. 1 bis 3 und lfd. Nr. 10 bis 13) und die Reeder (lfd. Nr. 4 bis 13)

Im einzelnen betragen die Erhöhungen bei den Gebühren der lfd. Nr. 1 bis 9 zwischen 12,1 % und 16,7 %.

Für teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs (lfd. Nr. 12) wird die Mindestgebühr von 11,00 DM auf 20,00 DM angehoben; die Mindestgebühr bei der lfd. Nr. 10 entfällt.

Die durchschnittliche Gebührenerhöhung befindet sich im Rahmen der von 1992 bis 1995 (jeweils einschließlich) angefallenen allgemeinen Personalkostenerhöhungen.

Beschluß

des Bundesrates

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämler
(SeemannsÄKostV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.